

VERORDNUNGSBLATT

für Berlin



Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 14

TEIL I

Ausgabetag 15. März 1951

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

5. 3. 1951	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus	271	nung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950	272
5. 3. 1951	Verordnung über die Preisbildung im Handel mit Schweineschmalz	271	Allgemeine Genehmigung Nr. 50/51 zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950	273
5. 3. 1951	Verordnung zur Aufhebung der Anordnung über Entgelte für die Ausführung von Walzarbeiten im Straßenbau	272		
22. 2. 1951	Anordnung über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens	272		
	Berliner Zentralbank			
	Allgemeine Genehmigung Nr. 49/51 zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950	272		
			Alliierte Kommandatura Berlin	
			7. 3. 1951 Mitteilung BK/L (51) 29 betr. Erste Abänderungsurkunde zur Erklärung über die Grundsätze vom 14. Mai 1949	274
			Erste Abänderungsurkunde zur Erklärung über die Grundsätze vom 14. Mai 1949	274

Erste Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus
Vom 5. März 1951

Auf Grund von § 43 Abs. 3 und § 52 des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 (VOBl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

(1) Es wird ein „Entschädigungsamt Berlin“ errichtet, das für die Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus zuständig ist.

(2) Dienstaufsichtsbehörde ist der Senator für Inneres.

§ 2

Das Entschädigungsamt Berlin ist Anmeldebehörde im Sinne des § 43 Abs. 3 und Gütebehörde im Sinne des § 46 des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus.

§ 3

Die Verfahren vor dem Entschädigungsamt Berlin werden durch besondere Durchführungsvorschriften geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. März 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber
Regierender Bürgermeister i. V.

Dr. Müller
Senator

Verordnung

über die Preisbildung im Handel mit Schweineschmalz

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) und der §§ 3 Ziff. 4 und 4 der Einfuhrpreis-Anordnung vom 14. April 1950 (VOBl. I S. 135) wird verordnet:

§ 1

Beim Verkauf von Schweineschmalz im Einfuhr-, Groß- und Einzelhandel dürfen höchstens Preise berechnet werden, die aus den tatsächlichen Einstandspreisen und den nach § 3 zulässigen Aufschlägen gebildet sind.

§ 2

(1) Als Einstandspreis des Einfuhrhandels gilt der Einkaufspreis zuzüglich eines Kostenaufschlages nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 a—g der Einfuhrpreis-Anordnung vom 14. April 1950 (VOBl. I S. 135).

(2) Als Einstandspreis des Groß- und Einzelhandels gilt der Einkaufspreis zuzüglich Fracht- und Anfuhrkosten.

§ 3

(1) Die höchstzulässigen Handelsspannen auf den Einstandspreis betragen:

im Einfuhrhandel

a) bei Individual-Importen DM 12,40 je 100 kg,

b) bei Global-Importen höchsten 6% des Abgabepreises der Einfuhr- und Vorratsstelle,

im Großhandel DM 16,— je 100 kg,

im Einzelhandel DM 44,— je 100 kg.

(2) Das Preisamt kann in besonderen Fällen — soweit die Marktlage einen Preisausgleich erfordert — Ausnahmen zulassen.

(3) Bei mehrmaligem Verkauf innerhalb der gleichen Handelsstufe haben sich die Beteiligten die höchstzulässige Spanne zu teilen. In diesem Falle hat der liefernde Händler den für seine Handelsstufe höchstzulässigen Verkaufspreis in der Rechnung gesondert anzugeben. Jeder Abnehmer ist verpflichtet, sich zu vergewissern, welcher Handelsstufe sein Lieferant angehört.

§ 4

Vorstehende Verordnung gilt für Schweineschmalz jeder Art und Herkunft.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) verfolgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1951.
PrA.: 211—219/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Verordnung

zur Aufhebung der Anordnung über Entgelte für die Ausführung von Walzarbeiten im Straßenbau

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Die Anordnung über Entgelte für die Ausführung von Walzarbeiten im Straßenbau vom 31. August 1948 (VOBl. I S. 424) wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1951.
PrA.: 340—583/49.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Anordnung

über die Bausparverhältnisse aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

Auf Grund des Artikels 12 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Umstellungsergänzungsverordnung (Westberliner Bausparkassenbestimmung) vom 26. Oktober 1950 (VOBl. I S. 494) wird im Einvernehmen mit der Berliner Zentralbank folgendes angeordnet:

§ 1

Fristen und Termine

(1) Bei der Berechnung von Fristen und Terminen, die den bauspartechnischen Ablauf des Bausparvertrages betreffen, wird die vor dem 25. Juni 1948 zurückgelegte Wartezeit in demselben Verhältnis gekürzt, wie die Bausparguthaben herabgesetzt werden. Der Beginn der Wartezeit gilt als entsprechend hinausgeschoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird bei der Feststellung der Zuteilungsanwartschaft die Wartezeit auf die Mindestwartezeit voll angerechnet.

§ 2

Bewertung der Bausparguthaben

(1) Die Bewertungsziffer der bis zum 24. Juni 1948 geleisteten Zahlungen wird auf 10 v. H. herabgesetzt. Vom 25. Juni 1948 ab wird der Zuwachs der Bewertungsziffern nach den vertraglichen Bausparbedingungen errechnet.

(2) Die Reihenfolge nach dem Listensystem bleibt unberührt.

§ 3

Festsetzung der Bausparsumme und der Bewertungsziffer bei Widerspruch

(1) Macht der Bausparer von seinem Widerspruchsrecht gemäß Artikel 3 Satz 3 der Westberliner Bausparkassenbestimmung Gebrauch, so ist die neue Bausparsumme gleich dem für die Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum Ablauf des Bausparvertrages aufgezinsten, auf Deutsche Mark umgestellten Bausparguthaben zuzüglich der aufgezinsten Summe sämtlicher nach dem 24. Juni 1948 bei Berücksichtigung der längsten Wartezeit noch zu leistender Bausparbeiträge. Die Bausparsumme ist auf volle hundert DM aufzurunden.

(2) Bei der Neuberechnung der Bewertungsziffer werden die RM-Zahlungen im Verhältnis von 10 RM zu 1 DM angerechnet, während der Zeitablauf unverändert bleibt.

(3) Der Bausparer kann den Widerspruch bis zum 31. Juli 1951 zurücknehmen.

§ 4

Umstellung der Tilgungsbeiträge

Die vereinbarten tariflichen Reichsmark-Tilgungsbeiträge zuzüglich etwaiger vertraglich vereinbarter Zuschläge werden in dem gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die Darlehensforderungen (umgestellte Tilgungsbeiträge).

§ 5

Erleichterte Herabsetzung der Bausparsumme

Wird eine Herabsetzung der Bausparsumme bis zum 31. Juli 1951 beantragt, so wird das vertragliche Teilkündigungsverfahren nicht angewandt. Das zum wegfallenden Teil der Bausparsumme gehörende Bausparguthaben wird als Sonderleistung des Bausparers im Zeitpunkt der Herabsetzung behandelt.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Bei Vollfinanzierungsverträgen gilt die Vertragssumme als Bausparsumme.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten sinngemäß für Wohnsparverträge (Artikel 12 Abs. 3 der Westberliner Bausparkassenbestimmung).

Berlin, den 22. Februar 1951.

Aufsichtsamt für das Versicherungswesen
Gießen

Berliner Zentralbank

Allgemeine Genehmigung Nr. 49/51

zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950

Betrifft: Erworbene DM-Sperrguthaben; rechtsgeschäftliche Übertragung von DM-Sperrguthaben bei Geldinstituten im Gebiet zwischen Ausländern.

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs sowie des Artikels II des Gesetzes der Militärregierung Nr. 52 wird hiermit, soweit sich das Verbot des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 ausschließlich aus Artikel I Ziffer 1 (f) dieses Gesetzes ergibt, eine Allgemeine Genehmigung erteilt, durch die erlaubt wird,

ein DM-Sperrguthaben bei einem Geldinstitut im Gebiet, das einer natürlichen oder juristischen Person mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschlands gehört, an eine andere natürliche oder juristische Person mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschlands durch Rechtsgeschäft zu übertragen mit der Maßgabe, daß das übertragene DM-Sperrguthaben einem Konto mit

der Bezeichnung „erworbenes DM-Sperrguthaben“ gutgeschrieben wird, das für die Person, auf welche das DM-Sperrguthaben übertragen wird, bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet unterhalten oder eröffnet wird.

2. Die Allgemeinen Genehmigungen zu dem Militärregierungs-gesetz Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs finden auf „erworbenes DM-Sperrguthaben“ nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.
3. Alle Einnahmen (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieten, Tilgungszahlungen), die aus einem „erworbenen DM-Sperrguthaben“ oder aus einer zu Lasten eines solchen Guthabens erworbenen Vermögensanlage anfallen, sind einem Konto des Erwerbers mit der Bezeichnung „erworbenes DM-Sperrguthaben“ bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet zuzuführen.

Unter dieser Bedingung werden die nachstehenden „Allgemeinen Genehmigungen“ als auf „erworbenes DM-Sperrguthaben“ und die zu Lasten derartiger Guthaben erworbenen Vermögensanlagen anwendbar erklärt:

- a) Nr. 30 50 „Bereinigung des Wertpapierwesens“;
 - b) Nr. 32 50 „Bedienung deutscher Wertpapiere im Eigentum von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb des Gebiets“ mit Ausnahme von Absatz 1 c) dieser Allgemeinen Genehmigung.
 - c) Nr. 45 50 „Übertragung von DM-Guthaben und Wertpapierdepots von einem Geldinstitut zu einem anderen Geldinstitut“ mit der Maßgabe, daß alle im Rahmen dieser Allgemeinen Genehmigung übertragenen erworbenen DM-Sperrguthaben bei dem neuen Geldinstitut ebenfalls auf einem Konto mit der Bezeichnung „erworbenes DM-Sperrguthaben“ gutgeschrieben werden und daß bei Wertpapieren nachweisbar bleibt, daß sie zu Lasten eines „erworbenen DM-Sperrguthabens“ erworben wurden.
4. Bankspesen, Steuern, Gebühren und Unkosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Vermögenswerten, die zu Lasten „erworbenen DM-Sperrguthabens“ erworben werden, verbunden sind, dürfen aus „erworbenen DM-Sperrguthabens“ gezahlt werden. Demzufolge finden sinngemäß Anwendung die Allgemeinen Genehmigungen
 - a) Nr. 15 50 „Zahlung von Bankspesen“;
 - b) Nr. 32 50 „Bedienung deutscher Wertpapiere“ Ziffer 1 c),
 - c) Nr. 34 50 „Zahlung von Steuern, Kosten und Gebühren“.
 5. „Erworbenes DM-Sperrguthaben“ von natürlichen oder juristischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschlands dürfen an andere natürliche oder juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschlands als „erworbenes DM-Sperrguthaben“ weiter übertragen werden.
 6. Die Verwendung von „erworbenen DM-Sperrguthabens“ für andere Zwecke als den Erwerb von Vermögensanlagen durch ausländische Kontoinhaber, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz in die Westsektoren von Berlin oder in das Bundesgebiet verlegen, ist auch nach der Verlegung nur mit besonderer Genehmigung der Berliner Zentralbank zulässig.
 7. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.
 8. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 15. März 1951 in Kraft.

Berliner Zentralbank

Gleimius

Dr. Suchan

Allgemeine Genehmigung Nr. 50/51 zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950

Betrifft: Erworbenes DM-Sperrguthaben; Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren.

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs und des Artikels II des Gesetzes der Militärregierung Nr. 52 wird hiermit, soweit sich das Verbot des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 ausschließlich aus Artikel I Ziffer 1 (f) dieses Gesetzes ergibt, folgende Allgemeine Genehmigung erteilt:

a) Natürliche oder juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschlands dürfen zu Lasten erworbener D-Mark-Sperrguthaben, die sie bei Geldinstituten im Gebiet unterhalten,

- (i) von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet Wertpapiere kaufen, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet ausgegeben sind, sowie solche Wertpapiere, die an einer Börse in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet öffentlich gehandelt werden.
- (ii) Wertpapiere, die von der Bank deutscher Länder zum Erwerb aus „Anlagekonten“ zugelassen sind, kaufen oder zeichnen.

Voraussetzung ist, daß

- (a) die Wertpapiere durch ein Geldinstitut im Gebiet zum öffentlichen Börsenkurs oder Zeichnungspreis erworben und für Rechnung des Erwerbers bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet in ein Depot mit der Bezeichnung „Anlage aus erworbenen D-Mark-Sperrguthaben“ eingelegt werden, und
 - (b) der Erwerbspreis dem bei einem Geldinstitut im Gebiet unterhaltenen „erworbenen DM-Sperrguthaben“ des Erwerbers in voller Höhe belastet wird und daß ein entsprechendes Guthaben auf diesem Konto vorhanden ist.
- b) Natürliche oder juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschlands dürfen Wertpapiere, die auf Grund dieser Allgemeinen Genehmigung erworben wurden, unter folgenden Voraussetzungen verkaufen:
 - (i) der Verkauf muß durch ein Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet zum öffentlichen Börsenkurs vorgenommen werden und
 - (ii) der Erlös muß einem Konto des Verkäufers bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet mit der Bezeichnung „erworbenes DM-Sperrguthaben“ gutgeschrieben werden.

2. Diese Allgemeine Genehmigung ermächtigt nicht, mit Wertpapieren, die auf Grund von Ziffer 1 a) erworben wurden, irgendwelche anderen Geschäfte vorzunehmen, außer dem Verkauf solcher Wertpapiere gemäß Ziffer 1 b). Desgleichen gewährt sie keine Befreiung von den Vorschriften der im Bundesgebiet geltenden Gesetze über Dekartellisierung und Dezentralisierung.

3. Gemäß dieser Allgemeinen Genehmigung erworbene Wertpapiere bleiben auch dann, wenn der Erwerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz in die Westsektoren von Berlin oder das Bundesgebiet verlegt, weiterhin auf dem Depotkonto „Anlage aus erworbenen DM-Sperrguthaben“ gesperrt.

In diesem Fall sind Erlöse derartiger Wertpapiere auch weiterhin auf einem Konto des Veräußerers mit der Bezeichnung „erworbenes DM-Sperrguthaben“ bei einem Geldinstitut im Gebiet gutzubringen.

4. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.
5. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 15. März 1951 in Kraft.

Berliner Zentralbank
Gleimius Dr. Suchan

Alliierte Kommandatura Berlin

BK L (51) 29
7. März 1951

Betrifft: Erste Abänderungsurkunde zur Erklärung über die Grundsätze vom 14. Mai 1949.

An den: Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin
Herrn Präsidenten des Abgeordnetenhauses
Herrn Präsidenten des Kammergerichts

1. Als Folge der Konferenz, die im September 1950 in New York zwischen den Außenministern Frankreichs, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten stattfand, hat der Rat der Alliierten Hohen Kommission am 6. März 1951 eine Erste Abänderungsurkunde zum Besatzungsstatut verkündet, durch welche die Behörden der Bundesrepublik erweiterte Befugnisse auf verschiedenen Gebieten erhalten. Dergleichen äußerten die Außenminister den Wunsch, daß Berlin, unter Berücksichtigung seiner besonderen Lage, die gleichen Vorteile genießen solle. Gemäß diesem Beschluß verkündet die Alliierte Kommandatura heute die anliegende Erste Abänderungsurkunde zur Erklärung über die Grundsätze vom 14. Mai 1949. Durch diese Urkunde werden die vorbehaltenen Machtbefugnisse auf einer gewissen Anzahl von Gebieten vermindert.
2. Wir wünschen Ihnen gleichfalls zur Kenntnis zu bringen, daß wir beabsichtigen, die Kontrollen weiter zu lockern, sobald es die Umstände gestatten. Wir sind davon überzeugt, daß die Verwirklichung unserer gemeinsamen Ziele in der Zukunft, so wie es in der Vergangenheit der Fall war, von einer wirksamen Zusammenarbeit der Alliierten Behörden mit der Regierung Berlins abhängig sein wird.

Frankreich	Vereinigtes Königreich	Vereinigte Staaten
Général de Brigade	Major General	Major General
P. L. Carolet	G. K. Bourne	L. Mathewson

Erste Abänderungsurkunde zur Erklärung über die Grundsätze vom 14. Mai 1949

Die Alliierte Kommandatura verkündet hiermit die folgenden Abänderungen der Erklärung über die Grundsätze vom 14. Mai 1949, deren Bestimmungen, soweit sie nicht durch die vorliegende Urkunde geändert werden, unverändert in Kraft bleiben:

I. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1. Unter dem ausschließlichen Vorbehalt der in der vorliegenden Erklärung vorgesehenen Einschränkungen hat Berlin gemäß der am 29. August 1950 von der Alliierten Kommandatura bestätigten Verfassung von Berlin vom Jahre 1950 volle gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt.“

II. In Unterabsatz 2 (b) werden die Worte „Nichtdiskriminierung in Handelssachen“ gestrichen.

III. In Absatz 2 werden die Unterabsätze 2 (c), 2 (f), 2 (g) und 2 (j) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(c) Beziehungen zu ausländischen Behörden; jedoch wird die Machtgewalt auf diesem Gebiet in einer Weise ausgeübt werden, die den Berliner Behörden gestattet, durch geeignete Maßnahmen die Vertretung der Interessen Berlins zu gewährleisten.“

„(f) Beachtung der Verfassung von Berlin vom Jahre 1950, die am 29. August 1950 von der Alliierten Kommandatura bestätigt wurde.“

„(g) Die Überwachung des Außenhandels, des Devisenverkehrs und des Handels zwischen Berlin und den westlichen Zonen Deutschlands; die Überwachung der Geld- und Steuerpolitik, jedoch nur insoweit diese Politik ernsthafte Folgen für die auswärtige Hilfe hat, die Berlin benötigt.“

„(j) Befehlsbefugnis über die Berliner Polizei insoweit dieselbe zur Gewährleistung der Sicherheit Berlins notwendig ist.“

IV. Die Unterabsätze 2 (h), 2 (k), 2 (l) und 2 (m) werden gestrichen.

V. In Absatz 4 wird der Ausdruck „Groß-Berlin“ durch „Berlin“ ersetzt.

VI. Absatz 5 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„5. Jede Abänderung der Verfassung von Berlin oder jede neue Verfassung Berlins darf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Zustimmung der Alliierten Kommandatura. Alle sonstigen Rechtsvorschriften treten ohne vorherige Zustimmung seitens der Alliierten Kommandatura in Kraft, können jedoch von ihr aufgehoben oder für nichtig erklärt werden. Die Alliierte Kommandatura wird eine Rechtsvorschrift nur dann aufheben oder für nichtig erklären, wenn sie ihrer Ansicht nach unvereinbar mit der vorliegenden abgeänderten Erklärung über die Grundsätze ist oder wenn sie sich nicht mit den Rechtsvorschriften oder Entscheidungen der Besatzungsbehörden vereinbaren läßt oder wenn sie eine schwere Bedrohung der grundsätzlichen Ziele der Besetzung darstellt.“

VII. Absatz 7 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„7. Alle Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bleiben solange in Kraft, bis sie von der Alliierten Kommandatura oder dem betreffenden Sektorkommandanten entweder aufgehoben oder abgeändert worden sind. Soweit Rechtsvorschriften der Alliierten Kommandatura oder der Sektorkommandanten sich nicht auf die vorbehaltenen Befugnisse stützen, werden sie auf Verlangen der zuständigen Berliner Behörden aufgehoben.“

VIII. Diese Urkunde tritt am 8. März 1951 in Kraft.

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus), Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.
Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis ab 1. April 1951 monatlich DM 1,80 und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe z. Zl. je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,10 DM mehr.
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis bei Einzelabgabe wie für Teil I.
Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Str. 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Tel.: 71 02 61, App. 850. Erscheint laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946. Lizenz-Nr. D 192 der Französischen Militärregierung von Berlin. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 3. 51